

"Guat für'n Unfall"

Dauerinvalidität mit Progression mit Faktor 7 sowie mit Reduzierung der Entschädigungsleistung bei Invaliditätsgraden bis 25 %

- I) Besondere Bestimmungen
1. Im Sinne des Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) gelten auch folgende Ereignisse als Unfall:
 - 1.1 Arznei- und Nahrungsmittelvergiftungen;
 - 1.2 Einatmen von Gasen oder Dämpfen sowie Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
 - 1.3 Erfrieren und Erfrierungen;
 - 1.4 Ertrinken;
 - 1.5 Tauchunfälle;
 - 1.6 Tierbisse;
 - 1.7 Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Stromschlag;
 - 1.8 HIV-Infektion als Folge einer Behandlung nach einem versicherten Unfallereignis;
 - 1.9 Unfälle infolge von Herzinfarkt oder Schlaganfall (siehe Artikel 18, Punkt 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB));
 - 1.10 Unfälle durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes; Artikel 17, Punkt 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) gilt damit als abgeändert.
 - 1.11 Unfälle infolge von medizinisch definierten und diagnostisch festgestellten Bewusstseinsstörungen; Artikel 17, Punkt 8 gilt damit als abgeändert. Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, die auf die Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgift und/oder Medikamente zurückzuführen sind, fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz.
 - 1.12 Dauernde Invalidität als Folge von Kinderlähmung, die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sowie durch Wundstarrkrampf und Tollwut; (siehe Artikel 6, Punkt 3, und Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB)).
 - 1.13 Unfälle bei oder infolge von Bemühungen Menschenleben und Sachen zu retten;
- II) Zusätzliche Leistungen
1. Passives Kriegsrisiko
 - 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die dem Versicherten durch Kriegsereignisse zustoßen, ohne dass er zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko).
Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf seiten einer kriegsführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.
Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegsführenden Parteien ausgeführt werden.
 - 1.2 Der Versicherungsschutz gilt jedoch maximal für die Dauer von 7 Tagen nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind.
 - 1.3 Von dem Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:
 - Unfälle, wenn sich der Versicherte nach Ausbruch des Krieges oder Bürgerkrieges in das Kriegsgebiet begibt;
 - Unfälle, wenn sich der Versicherte wegen seiner Berufsausübung (z.B. Journalist, Kameramann) in Erwartung eines eventuellen Krieges oder Bürgerkrieges in das Krisengebiet begibt;
 - Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
 - Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichem Zustand zwischen Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA);
 - Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegsführende Partei beteiligt ist oder wenn die Kriegsereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.
 2. Heiratsvorsorge bei Einzel- bzw. Alleinerzieherunfallversicherung
Beim Abschluss einer Einzel- bzw. einer Alleinerzieherunfallversicherung gilt folgendes als vereinbart:
Heiratet die versicherte Person, gewähren wir für den Zeitraum von 3 Monaten nach der standesamtlichen Trauung für den hinzukommenden Ehepartner prämienfrei Versicherungsschutz. Versichert gelten dauernde Invalidität und Todesfall mit der selben Höhe des zu Grunde liegenden Versicherungsvertrages der versicherten Person, max. jedoch EUR 50.000,- für dauernde Invalidität sowie EUR 10.000,- für den Todesfall.
 3. Reduzierung der Entschädigungsleistung bei Invaliditätsgraden bis 25 %
Beträgt der gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) festgestellte Invaliditätsgrad, bezogen auf den ganzen Körper, nicht mehr als 25 %, so wird die Entschädigungsleistung um 50 % vermindert.
Die Leistung für dauernde Invalidität beträgt demnach wie folgt:

Inv. Grad in %	Leistung in %						
1	0,5	14	7	27	27	40	40
2	01	15	7,5	28	28	41	41
3	1,5	16	8	29	29	42	42
4	2	17	8,5	30	30	43	43
5	2,5	18	9	31	31	44	44
6	3	19	9,5	32	32	45	45
7	3,5	20	10	33	33	46	46
8	4	21	10,5	34	34	47	47
9	4,5	22	11	35	35	48	48
10	5	23	11,5	36	36	49	49
11	5,5	24	12	37	37	50	50
12	6	25	12,5	38	38	über 50	siehe Pkt. 4
13	6,5	26	26	39	39		

4. Progressive Invaliditätsleistung mit Faktor 7

Übersteigt der gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) festgestellte Invaliditätsgrad 50 %, so wird die Leistung für den 50 % übersteigenden Teil versiebenfacht.

Die Leistung für dauernde Invalidität erhöht sich demnach wie folgt:

Inv. Grad in %	Leistung in %						
51	57	64	148	77	239	90	330
52	64	65	155	78	246	91	337
53	71	66	162	79	253	92	344
54	78	67	169	80	260	93	351
55	85	68	176	81	267	94	358
56	92	69	183	82	274	95	365
57	99	70	190	83	281	96	372
58	106	71	197	84	288	97	379
59	113	72	204	85	295	98	386
60	120	73	211	86	302	99	393
61	127	74	218	87	309	100	400
62	134	75	225	88	316		
63	141	76	232	89	323		

5. Soforthilfe bei Schwerverletzungen

Wir zahlen nach einem Unfall gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Soforthilfe bis zum Höchstausmaß von 2 % der vereinbarten Versicherungssumme für dauernde Invalidität in Form einer Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung für das betreffende Unfallereignis für dauernde Invalidität, wenn die versicherte Person unfallbedingt eine der folgenden schweren Verletzungen erleidet und nicht innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall verstirbt:

- 5.1 Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks;
 - 5.2 Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand;
 - 5.3 Schädel-Hirn-Verletzungen nach zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung;
 - 5.4 Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma: Entweder Frakturen von zwei langen Röhrenknochen an zwei verschiedenen Gliedmaßenabschnitten (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen;
Oder eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens an Armen oder Beinen;
 - Fraktur des Beckens;
 - Fraktur der Wirbelsäule;
 - Gewebezerstörende Schäden an einem inneren Organ;
 - 5.5 Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche;
 - 5.6 Erblindung auf beiden Augen;
- Im Falle, dass nach der Feststellung des Invaliditätsgrades gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) von uns keine Leistung oder eine geringere Leistung als die erbrachte Leistung für die Soforthilfe zu erbringen ist, verzichten wir auf die Rückzahlung der zu viel bezahlten Soforthilfe.

6. Unfallbedingte kosmetische Operationen

Kosten für kosmetische Operationen, die notwendig werden, weil durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person im Gesicht und am Hals, an den Ohren und an den Gliedmaßen derart verunstaltet wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung ihr äußeres Erscheinungsbild dauernd beeinträchtigt ist, werden zusätzlich zur Invaliditätsleistung vergütet. Unterzieht sich die versicherte Person zur Beseitigung dieser Folgen einer kosmetischen Operation, übernimmt der Versicherer die dafür aufgewendeten Kosten für Arzthonorare, Medikamente und ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus. Der Kostenersatz ist mit 10 % der für Dauerinvalidität vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

7. Begräbnisgeld

Im Todesfall werden zusätzlich die Kosten ersetzt, die anlässlich der Anreise von nahen Verwandten aus dem Ausland zum Begräbnis der versicherten Person anfallen. Der Kostenersatz ist mit 10 % der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Als nahe Verwandte gelten die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie die Geschwister der versicherten Person.

8. Taggeld

Erhöhte Leistung ab dem Beginn der 7. Woche der vollständigen Arbeitsunfähigkeit:
Ab dem 43. Tag, an dem die versicherte Person wegen eines Versicherungsfalles ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig ist, erfolgt eine Erhöhung der Taggeldleistung um 100 %. Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) gilt diesbezüglich als abgeändert.
Hinweis: Falls die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, wird Taggeld gemäß Artikel 10, 2. Absatz der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) für höchstens 10 Tage pro Versicherungsperiode gezahlt.

9. Spitalgeld

Erhöhte Leistung ab dem Beginn der 7. Woche des Krankenhausaufenthaltes:
Ab dem 43. Tag, an dem sich die versicherte Person wegen eines Versicherungsfalles ununterbrochen in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet, erfolgt eine Erhöhung der Spitalgeldleistung um 100 %. Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) gilt diesbezüglich als abgeändert.

10. Spitalgeld mit erhöhtem Versicherungsschutz (Begleitperson bei Spitalsaufenthalt)

Bei einem stationären Spitalsaufenthalt von versicherten minderjährigen Personen gelten die nachgewiesenen Kosten für den begleitenden stationären Spitalsaufenthalt eines Elternteiles mitversichert. Die Entschädigungsleistung hierfür beträgt maximal das Dreifache der für das Spitalgeld vereinbarten Versicherungssumme.

11. Ambulanzgeld

Bei medizinisch notwendiger ambulanter Heilbehandlung wegen eines Versicherungsfalles erfolgt zusätzlich eine Leistung in der Höhe des vereinbarten Spitalgeldes für höchstens 5 Tage der ambulanten Behandlung.

12. Ambulante Operationen

Abweichend von Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird ein versichertes Spitalgeld auch für eine unfallbedingte ambulante Operation bezahlt, soweit eine solche üblicherweise stationär durchgeführt wird. Das vereinbarte Spitalgeld wird in diesen Fällen für 3 Tage bezahlt.

13. Unfallkosten

Ergänzend zu Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) gilt als vereinbart, dass im Rahmen der

Versicherungssumme für Unfallkosten auch die Kosten für Hubschrauberbergungen weltweit mitversichert sind, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde. Diese Deckungserweiterung gilt anteilig zu bestehenden anderen Versicherungen im Verhältnis der Versicherungssummen zum Unfallzeitpunkt.

14. Ersatz der Kosten für Zeckenschutzimpfungen

In Erweiterung des Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), dritter Absatz, werden die Kosten für Impfungen gegen durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis ersetzt, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist.

15. Unfallkosten, Honorare von Privatärzten

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten gelten Honorare von Privatärzten aufgrund unfallbedingter Behandlungen der versicherten Person mitversichert. Die Entschädigungsleistung hierfür ist mit 25 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten, höchstens jedoch mit EUR 1.000,- je Versicherungsperiode, je versicherte Person, beschränkt. Diese Versicherung gilt subsidiär zu eventuell bestehenden anderen Versicherungen.